



Siedler Nachrichten



FOLGE 1/04

Schauen Sie sich „Das“ an!

Kabarett von Joschi Auer

bei unserer Jahreshauptversammlung

am 4. März 2004 um 19,30 Uhr im Gasthof Weinbauer in Hofkirchen.

Tagesordnung und Wahlvorschlag auf Seite 7 und 8

Weitere geplante Veranstaltungen für das heurige Jahr:

12. und 13. März: Auslieferung der Blumenerden aus unserer Aktion. **Siehe Bestellung letzte 2 Seiten!!!**

20. März: Obstbaumschnitt bei Fam. Michlmayr Karl in Hofkirchen, Lanzenbergweg 4, Tel: 07225/7408

21. März: Obstbaumschnitt bei unserem Gartenfachberater Schönböck Max in St. Florian, Bäckerberg 2
Tel: 07224/8095. **Achtung: beide Veranstaltungen beginnen um 14 Uhr und es gibt keinen Ersatztermin bei Schlechtwetter!**

24. April: Unser Blumen- und Gemüsepflanzenmarkt am Stiftsparkplatz in St. Florian.

4. Mai: Wir hoffen wieder auf zahlreichen Besuch bei unserem Stand am Florianikirtag.

8. Mai: Kompostparty mit Geräteschau in Hofkirchen am Sportplatz. Die Beginnzeiten werden in der Aussendung zum Blumenmarkt bekanntgegeben.

Ende Juni - Anfang Juli möchten wir einen gemütlichen Radausflug nach Enns mit anschließender Führung und Stadtbesichtigung machen.

28. Juli: unsere rührige Hofkirchner Ortsgruppe besucht mit Kindern aus Hofkirchen im Rahmen der Ferienaktion das Kraftwerk Pucking.

31. Juli: Obstbaumschnittkurs in Hofkirchen wieder bei Fam: Michlmayr. ebenfalls ein Sommerschnittkurs veranstaltet wird steht bisher Beginn 14Uhr. Ob in St. Florian noch nicht fest.

7. August: Fuchsienschau (hunderte verschiedene Sorten) bei unserem Mitglied Lehner Otmar in Hofkirchen, Lanzenberg 10

23. Oktober: Obstbaum und Sträuchermarkt mit der Baumschule Ernst Junger aus Dorf/Pram am Stiftsparkplatz in St. Florian. (wie Blumenmarkt)!

Weiters werden die Gartenfachberater Linz-Land heuer Exkursionen zu der Baumschule Haas in Haugsdorf (Walnussveredelungsspezialist) und zum Arthofer (Biolandwirtschaft und -gärtnerei und fantastischer Erzähler) in Hartkirchen (voraussichtl. 20.09.04) machen. Da wir mit eigenen Pkw's fahren **sind interess-ierte Teilnehmer herzlich willkommen** (evtl. auch Mitfahrgelegenheit). Termine bei den Gartenfachberat-ern oder dem Ol

Liebe Mitglieder

„Es muss nicht immer Kaviar sein“ ist der Titel eines Bestsellers von Johannes Mario Simmel. Darum freut es mich umso mehr, dass wir allen Florianern und Hofkirchnern und allen Mitgliedern aus anderen Orten heuer bei unserer Jahreshauptversammlung wirklich „Kaviar“ in Form eines Kabarett des weit über St. Florian hinaus bekannten **Joschi Auer** anbieten können. Wir haben uns gedacht unseren Mitgliedern wieder einmal etwas Kulturelles zu bieten, nicht zuletzt aufgrund des Erfolges der Dichterlesung von Fr. Gertraude Kirchmair bei der Jahreshauptversammlung 1998. Ich hoffe auf reges Interesse, nicht nur bei den Mitgliedern des Siedlervereines. Jeder ist herzlich willkommen. Als weiteres kulturelles Engagement haben wir für Sie das **neueste Buch** der Autorentgemeinschaft „Florianer Tintenfische“ mit amüsanten Kurzgeschichten und Gedichten bei unserer Jahreshauptversammlung zum Preis von nur €12,- aufliegen. Ich bitte um eventuelle telefonische Vorbestellungen, damit wir auch genügend Exemplare mithaben. Auch **Aussaatkalender** werden vorrätig sein.

Vielleicht werden sich einige Leser über den Ort der Jahreshauptversammlung im Gasthof Weinbauer in Hofkirchen wundern. Ich möchte damit einem lang gehegten Wunsch unserer starken Hofkirchner Ortsgruppe nachkommen, auch in Hofkirchen einmal eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Ich glaube mit dem weithin bekannten Gasthof Weinbauer, der ja in etwa zwischen den beiden Orten liegt, einen guten Kompromiss gefunden zu haben.

Auf unsere übernächste Aktion, das **Blumenerden- und Gartenbedarfsangebot** möchte ich Sie noch besonders hinweisen. Bitte das letzte Blatt dieser Zeitung einfach abtrennen, **ausfüllen und den Abgabetermin nicht übersehen!**

Nun zum Schluss noch etwas besonders Positives. Im Ort St. Florian ist mir als Autofahrer der vorbildlich beleuchtete Fußgängerübergang Kreuzung Thannstraße und Zirkuswiese/Am Ipfbach aufgefallen. Ich kann nur sagen: zur Nachahmung für viele im Dunkeln liegende Zebrastreifen empfohlen! Allen hierfür Verantwortlichen ein Kompliment und ein Danke von Fußgängern und Autofahrern.

Somit bleibt mir nur noch Ihnen allen ein schönes, erfolgreiches Gartenjahr zu wünschen und mir wünsche ich ein Wiedersehen bei unseren nächsten Siedlervereinsveranstaltungen.

Ihr Obmann

Moderner Innenausbau

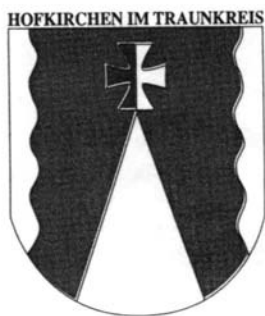
**Einbaumöbel
Küchen
Türen**



Planung & Beratung

Impressum:

Eigentümer und Herausgeber: Siedlerverein St. Florian, Vorsitzender H. Kapeller
beide: 4490 St. Florian, Tödling 20, Tel. 07224/8381



Die Seite
für unsere
Hofkirchner Mitglieder!



Hofkirchner News

Liebe Hofkirchner

In letzter Zeit wurden die Funktionäre und ich öfter gefragt, welche Vorteile der Siedlerverein außer den wirklich billigen Geräten noch hat.

Dazu möchte ich hier Stellung nehmen.

- 1) Der Siedlerverein, unter dem Dach des Siedlerverbandes, ist eine nicht zu übersehende Kraft im öffentlichen Leben.
Seit Jahren geistert im Finanzministerium der Wunsch, den Einheitswert der Einfamilienhäuser auf den Realwert anzuheben.
Das würde bedeuten: Sämtliche Steuern (Grundsteuer, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer) wären auf einmal das Vielfache des derzeitigen Betrages.
Bis jetzt konnte der Siedlerverband dies immer verhindern.
Der Siedlerverein war schon immer eine Interessensvertretung der Siedlungs- und Eigenheimbesitzer.
Leider ist das zu wenig bekannt. Bitte lesen sie immer die Verbandszeitung. Es wird laufend über Aktivitäten des Verbandes berichtet.
- 2) Der Siedlerverein ist eine Informationsquelle für seine Mitglieder.
Es existiert eine kleine Bücherei (verwaltet durch Kapeller Helmut) mit ausgesuchten Fachbüchern rund um Haus und Garten.
Unsere Gartenfachberater (Birklbauer Alois, Schönböck Max, Nouak Richard und Kapeller Helmut) stehen jedem Mitglied fast immer mit Rat und Tat über Fragen der Gartengestaltung Baum- und Gartenpflege zur Verfügung.
- 3) Der Siedlerverein hat Möglichkeiten um bei verschiedenen Problemen im täglichen Leben zu helfen.
Scheuen Sie sich nicht, bei den Funktionären nachzufragen.
- 4) Als Siedlervereinsmitglied haben sie in vielen Geschäften die Möglichkeit, billiger einzukaufen.
Die Liste mit den Geschäften wird laufend länger. Versuchen sie es einmal!
- 5) Bei vielen Versicherungsanstalten bekommen Mitglieder des Siedlervereins 15 Prozent auf bestehende Feuerversicherungen (Anfragen bitte bei Dicketmüller Manfred).

Ich hoffe es sind die meisten Fragen beantwortet.

Ein erfolgreiches und schönes Gartenjahr

Euer **NEUDECKER HUBERT**

Mulch- Gärtnern ohne Arbeit

Als vor drei Jahren in meinem Garten durch die vielen Regenfälle im Sommer das Unkraut zur Plage wurde, stellte ich mir ernsthaft die gärtnerische Sinnfrage. Da ich meine Zeit im Garten keinesfalls hauptsächlich im schier aussichtslosen Kampf mit den "Beikräutern" verbringen wollte, machte ich mich auf die Suche nach Lesematerial. Ein kleines, unscheinbares broschiertes Buch zog sofort meine Aufmerksamkeit auf sich.

Das Wort Mulch war mir keinesfalls fremd, aber einen Gemüsegarten ganzjährig zu mulchen war für mich neu. Ich besorgte mir Strohballen und bedeckte im Sommer alle freien Flächen und die Zwischenräume beim Gemüse damit. Manche Unkräuter kamen trotzdem durch, aber durch die lockere Erde unter dem Mulch waren sie leicht auszureißen.

Die Gießarbeit verringerte sich gewaltig, weil die dicke Strohecke die Feuchtigkeit von einem Regenguss zum anderen hielt. Die Erde verschlammte bei Regen nicht und ich konnte jederzeit in den Garten, ohne mir die Schuhe schmutzig zu machen. Da ich meinen Garten seit Jahren im Herbst **nicht** umgrabe, hatte ich von Anfang an lockere, fruchtbare Erde. Wenn jedoch jemand mit dieser Methode auf einem ständig tief bearbeiteten Stück Garten beginnt, dauert es ungefähr zwei bis drei Jahre, bis der Boden eine lockere Humusschicht gebildet hat.

Nachdem für mich immer die Fruchtbarkeit und nicht die Ordnung im Garten ausschlaggebend war, überstand ich die manchmal mitleidigen Blicke auf meine **geplante Unordnung**. Das Stroh verliert mit der Zeit seine Farbe und wenn der Garten in vollem Wachstum ist, sieht man es fast überhaupt nicht mehr. Mit dieser Methode spare ich mir auch das mühselige Kompostieren inklusive Umschaukeln und Verteilen des kostbaren Rohstoffes. Abfälle bleiben einfach liegen und werden mit Stroh bedeckt. So verrotten sie zügig und die Regenwürmer haben ihre Freude daran.

Die Mulchschicht muss natürlich jedes Jahr aufgestockt werden, damit wirklich kein Unkraut durchkommt.

Durch diese Methode hat sich meine Gartenarbeit sehr verringert. Sie besteht hauptsächlich aus Anbauen und Ernten. Die Anzahl der Gartenwerkzeuge ist bis auf wenige geschrumpft. Ein Versuch lohnt sich bestimmt, denn sogar die Wiener Universität für Bodenkultur experimentiert im landwirtschaftlichen Bereich damit.

Weitere Details für das Gärtnern mit Mulch finden Sie in dem Buch:

Mulch- Gärtnern ohne Arbeit, von Ruth Stout, erschienen im pala-Verlag.

ISBN: 3-923176-91-0

Sie können auch gerne Fragen an mich bei der Jahreshauptversammlung des Siedlervereines stellen.

Ihre Zäzilia Schuster

WERBUNG

GILLES

WERBUNG

COMPACT

Generalversammlung

2004

am Donnerstag, den 4. März 2004 um 19,30 Uhr

im Gasthof WEINBAUER

4492 HOFKIRCHEN, Distelberg 2

Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden**
- 2.) **Totengedenken**
- 3.) **Wahl der Antragprüfungs- und Wahlkommission**
- 4.) **Grußworte:**
- 5.) **Berichte:**
 - a) Obmann
 - b) Kassier
 - c) Kontrolle
- 6.) **Neuwahl des Siedlervereins - Ausschusses**
- 7.) **Anträge**
- 8.) **Allfälliges**
- 9.) **Heiteres und Humorvolles** vom Kabarettisten Joschi Auer, dem sicher so manches zu Haus und Garten einfällt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können bis **spätestens 29. Februar 2004**

schriftlich an die Vereinsleitung eingebracht werden.

Kapeller Helmut, Tödling 20, 4490 St. Florian oder e-mail: obmann@siedlerverein-stflorian.at

Aussaatkalender und das neueste Werk der Autorengemeinschaft „Florianer Tintenfische“ werden für Sie bereitliegen.

Wir würden uns sehr freuen, Sie bei dieser Versammlung begrüßen zu können und ersuchen Sie um zahlreichen Besuch.

Mit freundlichen Siedlergrüßen

Schriftführung e.h.
Monika Freimund

Vereinsvorsitzender e.h.
Kapeller Helmut

Wahlvorschlag zur Generalversammlung

am 4. März 2004

Funktion	Name	Adresse	Telefonnr.
<u>Obmann:</u>	Helmut Kapeller	Tödling 20, 4490 St. Florian	07224/8381
<u>Obmannstv:</u>	Hubert Neudecker	Weichstettenstr. 6, 4492 Hofkirchen	07225/7348
	Zäzilia Schuster	Tödling 22, 4490 St. Florian	07224/5134
<u>Kassier:</u>	Johann Gartner	Am Ipfbach 21, 4490 St. Florian	07224/5919
<u>Kassierstv:</u>	Günther Felbermayr	Dorfplatz 9, 4492 Hofkirchen	07225/6474
<u>Schriftführerin:</u>	Monika Freimund	Wambacherberg 7, 4490 St. Florian	07224/8334
<u>Schriftführerstv:</u>	Maria Hackl	Oberndorf 6, 4490 St. Florian	07224/5965
<u>Kontrolle:</u>	Josef Ganglbauer-Buchner	Hohenbrunn 22, 4490 St. Florian	07224/8375
	Renate Kapeller	Tödling 20, 4490 St. Florian	07224/8381
	Richard Nouak	Ölkam 23, 4490 St. Florian	07224/4617
<u>Zeugwart:</u>	Thomas Hoanzl	Freyenstein 67, 3323 Neustadtl/D	07412/52187
<u>Zeugwartstv:</u>	Hubert Neudecker	s.o.	s.o.
<u>Gartenfachberater:</u>	Markus Schönböck	Am Bäckerberg 2, 4490 St. Florian	07224/8095
	Richard Nouak	s.o.	s.o.
	Alois Birklbauer	Hoisbauernweg 2, 4492 Hofkirchen	07225/6015
	Helmut Kapeller	s.o.	s.o.
<u>Karteiführung:</u>	Renate Kapeller	s.o.	s.o.
<u>Beiräte:</u>	Manfred Dicketmüller	Waldstr. 2, 4490 St. Florian	07224/8973
	Karl Grottenthaler	Weberweg 23, 4492 Hofkirchen	07225/7318
	Erich Grurl	Tillysburg 17, 4490 St. Florian	07223/85792
	Hermann Halek	Hochhausstr. 1, 4492 Hofkirchen	07225/7421
	Ulli Lesjak	Im Brunnerfeld 7, 4490 St. Florian	07224/8896
	Martina Mayrhofer	Am Seisberg 38, 4490 St. Florian	07224/5616
	Anneliese Reslhuber	Mickstetten 2, 4490 St. Florian	07224/5732
	Agnes Schmid	Ziegeleistr. 21, 4490 St. Florian	07224/5830



Österreichischer Siedlerverband
Interessenvertretung der Siedler,- Eigenheim- und
Seeparzellenbesitzer

Siedlerverein St. Florian bei Linz

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Siedlerverein „**St. Florian bei Linz.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in **St. Florian** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Er ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Siedlerverbandes.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Siedlungs – und Wohnungswesens, der Familien – und Gesundheitsfürsorge. Der Verein ist überparteilich, seine Tätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- (1) Interessensvertretung aller Siedler, Hausbauer, Eigenheim-, Seeparzellen- und Gartenbesitzer
- (2) Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen
 - a) zur Schaffung und Erhaltung familiengerechter Eigenheime
 - b) des Umweltschutzes als Voraussetzung für ein gesundes Wohnen
 - c) der Sicherheit in den Wohn- und Siedlungsgebieten
 - d) zur Erwirkung von Erleichterungen und Begünstigungen aller Art
 - e) und Tätigkeiten auf gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiet
- (3) Erwerb oder Pachtung von Grundstücken, zum Zwecke der Weiterverpachtung an seine Mitglieder, sowie Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen
- (4) Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Vereinstätigkeit, sowie zur allgemeinen und fachlichen Information
- (5) Beratung und Unterstützung der Mitglieder auf dem Gebiet des Siedlungswesens, vor allem im Verkehr mit Ämtern, Behörden, Körperschaften und Anstalten
- (6) Katastrophenhilfe

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Der Verein bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender **ideeller** Mittel:
 - a) Zusammenarbeit mit allen Ämtern, Behörden und Organisationen in allen das Siedlungswesen betreffenden Fragen
 - b) Einschreiten bei Ämtern und Behörden
 - c) Abhaltung von Vorträgen, Unterrichtskursen und Seminaren
 - d) Beratung in allen Fragen der Gartenpflege und -gestaltung unter Bedachtnahme auf umweltschonende Schädlingsbekämpfung
 - e) Herausgabe und Verlag von Druckschriften und Zeitungen, sowie Nutzung der neuen Medien zur Förderung und Information der Siedler
 - f) Beschaffung von Bedarfsartikeln für die Gartenbewirtschaftung
 - g) Gewährung von Rechtsberatung in Siedlerangelegenheiten
 - h) Förderung von Einrichtungen, bzw. Abschluss von Verträgen mit solchen Instituten, die eine Schadensbegrenzung bei erlittenen Schäden gewährleisten

- i) Förderung von Bestrebungen der allgemeinen Fürsorge, insbesondere der Familien- und Jugendfürsorge und der Volksgesundheit
 - j) Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen
 - k) Zur Verfügungsstellung von Maschinen und Geräten
- (3) Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, sowie den Reinerträgen aus Vereinsveranstaltungen
 - c) dem eigenen Vereinsvermögen und den Erträgen vereinseigener, wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, sowie aus der Werbung

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen und handlungsfähigen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, oder durch den Tod
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Interessen des ÖSV, Handeln gegen die Statuten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des Vereinszweckes

bestehenden Vereinseinrichtungen zu bedienen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen

- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- c) Außerordentliche Mitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, haben jedoch weder aktives, noch passives Wahlrecht

(2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
- b) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet
- c) Die Höhe und die Fälligkeit der laufenden Beiträge und sonstigen Zahlungen für die Mitglieder werden von der Generalversammlung beschlossen
- d) Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages enthoben

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) Rechnungsprüfer (§14)
- (4) Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Siedlervereines, sie ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002

- (1) Die **ordentliche** Generalversammlung (mit Neuwahlen) tritt mindestens einmal in 4 Jahren zusammen und ist vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Eine **außerordentliche** Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§7 Abs. 1 lit. b und §9 Abs. 6), oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
- (4) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dieser schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail beim Vorstand einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat wie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine volljährige, handlungsfähige Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein

aufgelöst werden soll (§ 16), bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- (9) Die Abhaltung von Jahres(haupt)versammlungen und sonstigen Versammlungen ist möglich.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes des Obmannes, sowie des Rechnungsabschlusses des Kassiers
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (3) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (5) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 und 2) und der Rechnungsprüfer
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 16)
- (9) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Themen
- (10) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann und seinem(n) Stellvertreter(n), dem Schriftführer und seinem(n) Stellvertreter(n) und dem Kassier und seinem(n) Stellvertreter(n). Der Vorstand kann durch Beiräte erweitert werden, diese haben Sitz und Stimme.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur eine Funktion im Vorstand bekleiden
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anders, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung, zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes, einzuberufen. Sollten auch diese handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat dann unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Beiräte bestellen. Der nächsten Generalversammlung ist es vorbehalten, diese zu bestätigen.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.
- (10) Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die

Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs. 5) oder durch Rücktritt. Außerdem erlischt die Funktion, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Zu den Vorstandssitzungen ist auch mindestens ein Rechnungsprüfer einzuladen. Rechnungsprüfer haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Generalversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung und zeitgerechte Bildung eines Wahlausschusses (mindestens 8 Wochen vorher)
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, sowie sonstiger Versammlungen
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Arbeitern und Angestellten des Vereines
- (7) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereines
- (8) Festlegung einer Geschäftsordnung für sich und die Generalversammlung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; nachträglich bedürfen diese jedoch der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des

- Kassiers deren Stellvertreter
(9) Den Beiräten bleiben allfällige Sonderaufgaben vorbehalten

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 13 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hiefür ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig (mindestens 2 Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen).
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat solchen Organisationen zuzufallen, die gleiche oder ähnliche, gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein, verfolgen.

Stand: Februar 2004

GARTENANGEBOT 2004

HAUSZUSTELLUNG 13. März 2004

NAME:.....TEL.NR:.....

ADRESSE:.....

ABGABETERMIN: Spätestens 06. März bei KAPPELLER HELMUT,
Tödling 20, 4490 St. Florian Tel. und Fax 07224/8381, oder Ihrem nächsten Betreuer

PREISE INCL. MWST, ARA u. Roadpricingaufschlag

Menge	Produkt	Einheit	Preis	
			Einzel	Gesamt
.....	BLUMENERDE Brill	45 lt.	4,80
.....	BLUMENERDE Brill	70lt.	6,90
.....	BLUMENERDE Fruhstorfer	70 lt.	8,50
.....	AUSSAATERDE Fruhstorfer	20 lt.	3,50
.....	AUSSAATERDE Fruhstorfer	70 lt.	9,80
.....	GERANIENERDE Fruhstorfer m. Osmocote	45 lt.	7,30
.....	GERANIENERDE Fruhstorfer m. Osmocote	70 lt.	10,40
.....	SURFINIAERDE m. Osmocote u. FE Dünger	70 lt.	10,60
.....	MOORBEETPFLANZENERDE Fruhstorfer	45 lt.	6,30
.....	GRABERDE Brill	20 lt.	2,40
.....	GRABERDE Brill	45 lt.	4,90
.....	PFLANZERDE Ahrens f. Bodenverbesserung	70 lt.	5,10
.....	TORFHUMUS Ahrens (Torfersatz)	70 lt.	5,50
.....	WEISSMOOSTORF	250 lt.	11,90
.....	RINDENDEKOR	70 lt.	3,30

Weitere Angebote auf der Rückseite!

.....	ROSENDÜNGER Hornoska	1 kg.	3,20
.....	BLUMENDÜNGER Hornoska	1 kg.	3,10
.....	RASENDÜNGER Cornufera mit UV	3 kg	16,30
.....	RASENDÜNGER Cornufera mit UV	7,5 kg	30,90
.....	RASENDÜNGER Cornufera mit UV	21 kg	79,90
.....	RASENDÜNGER / Langzeitwirkung 500 m ²	25 kg	32,50
.....	RASENDÜNGER / Moosvernichter 100 m ²	3,5kg	14,60
.....	URGESTEINSMEHL	40 kg	5,60
.....	DÜNGEKALK feinkörnig, kohlenauer	25 kg	3,10
.....	KOMPOSTBESCHLEUNIGER Hornoska	5 kg	8,10
.....	BLAUKORN Capriflor	5 kg	4,90
.....	BITTERSALZ	5 kg	6,80
.....	HORNSPÄNE Cornusol	2,5 kg	5,20
.....	HORNSPÄNE Cornusol	5 kg	9,70
.....	GRASSAMEN Garten u. Spielflächen	5 kg	17,20
.....	LAC BALSAM Baumwundverschluss	1 kg	13,50
.....	KUPFERSPRITZMITTEL Cuprofor flüssig	1 lt.	11,50
.....	BALKONKASTEN mit Wasserspeicher	80 cm	10,50
.....	BALKONKASTEN mit Wasserspeicher	100 cm	14,80
.....	BALKONKASTENHALTER	1 Paar	5,90
.....	WASSERSTANDSANZEIGER f. Balkonkasten	1 Stk.	1,95
.....			

Gartenphilosophie

**Und wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge,
so würde ich doch heute mein Apfelbäumchen pflanzen**

Martin Luther zugeschrieben